

ARG Erschrocken

wenn das Jobcenter klingelt

von Bedarfsgemeinschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften - Teil II

Die Verfasserin¹ ist Rechtsanwältin in Katlbenburg. An dieser Stelle wird sie in der nächsten Zeit Themen aus dem Sozialrecht allgemeinverständlich erläutern. Aber nun zur Sache:

Wie geht die Behörde vor, um herauszufinden, ob Menschen in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben?

Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Die Pflicht, allen entgegenstehenden Indizien nachzugehen, hat sie auch dann, wenn das Gesetz ein Zusammenleben in einer eheähnlichen Gemeinschaft vermutet (s. Teil I).

Nur wenn einer diese Voraussetzungen - in denen das Gesetz das Zusammenleben in einer eheähnlichen Gemeinschaft vermutet - vorliegt, wird bei Unklarheiten vom Zusammenleben in einer eG ausgegangen. In allen anderen Fällen nicht!

Die Möglichkeiten der Behörde, den Sachverhalt aufzuklären, sind gesetzlich geregelt (§ 21 I 2 SGB X). Art und Umfang der Ermittlung bestimmt sie selbst. Sie kann unter anderem Auskünfte von Beteiligten, Zeugen oder Dritten einholen und den Augenschein einnehmen.

Der Hausbesuch

Letzteres bedeutet grundsätzlich auch, dass die Behörde Hausbesuche durchführen darf. Diese Besuche sind zulässig (§ 40 I 1 SGB II i.V.m. § 21 I 2 Nr. SGB X), wenn sich der Sachverhalt nicht anders aufklären lässt. Der Hausbesuch kann auch unangekündigt erfolgen.

Vor Beginn des Besuches müssen sich die Mitarbeiter ausweisen. Spätestens jetzt müssen sie auch die Gründe für den Hausbesuch nennen. Sie müssen darauf hinweisen, dass Ihnen der Zutritt nicht gestattet werden muss und auch darauf, welche Konsequenzen sich aus der Verweigerung des Zutritts ergeben können.

Weisen sie darauf vor Beginn des Hausbesuches nicht hin, können die Ergebnisse des Hausbesuchs nicht verwertet werden. Hilfreich kann es sein, wenn ein Zeuge bei dem Hausbesuch anwesend ist. Er kann später als Zeuge dienen.

Wird den Mitarbeitern des Jobcenters der Zutritt verweigert, kann das Konsequenzen für den Leistungsbezieher haben. Er ist grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichtet (§ 66 SGB I).

¹Autorin: Rechtsanwältin Frauke Pete, eine Haftung der Autorin ist in jedem Fall ausgeschlossen

Kann die Behörde den Sachverhalt **nur** deshalb nicht aufklären, weil der Zutritt zur Wohnung verweigert wurde, können Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Die Mitwirkungshandlung kann nachgeholt werden.

Wird der Zutritt zur Wohnung verweigert, kann die Behörde bei Verdacht auf Leistungsbruch die Staatsanwaltschaft einschalten. Dies kann zu einer Hausdurchsuchung führen.

Mitwirkungspflichten des Antragstellers und anderer Beteiligter

Die Kürzung oder Einstellung der Leistung ist nur unter bestimmten (weiteren) Voraussetzungen wirksam. Die (formalen) Voraussetzungen werden oft nicht eingehalten. Eine Überprüfung ist daher ratsam.

Die Leistung darf zB dann nicht gekürzt werden, wenn der Sachverhalt auch anders zu Gunsten des Antragstellers aufgeklärt werden kann. Durch die Kürzung der Leistung soll der Antragsteller lediglich zur Mithilfe angehalten werden. Es handelt sich nicht um eine Strafe.

Die Mitwirkungshandlung kann auch nachgeholt werden. Ob gekürzte Leistungen nach nachgeholter Mitwirkungshandlung rückwirkend geleistet werden, liegt im Ermessen des Leistungsträgers.

Andere Beteiligte *sollen* an der Aufklärung mitwirken. Eine Pflicht besteht für sie nicht. Das gilt insbesondere für den möglichen Partner. Er braucht keine Angaben zu machen, solange das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft nicht geklärt ist.

Steht fest, dass eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt, muss der Partner jedoch Auskunft erteilen. Das Jobcenter kann dann einen Verwaltungsakt erlassen und den Auskunftsanspruch mit Zwang durchsetzen.

Das Jobcenter kann Auskünfte auch von Dritten (zum Beispiel dem Arbeitgeber) einholen. Diese werden die geforderten Auskünfte in den meisten Fällen erteilen.

Häufiger Fehler in der Praxis

Oft wird der Leistungsberechtigte aufgefordert, Unterlagen seines (vermuteten) Partners vorzulegen. Hierzu ist der Leistungsberechtigte **nicht** verpflichtet. Er hat schon rechtlich keine Möglichkeit, die Herausgabe persönlicher Unterlagen von einem anderen (auch nicht dem Partner!) zu verlangen.

Gegen eine gleichwohl erfolgte Kürzung oder Einstellung der Leistungen sollte man vorgehen!